



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch

Appenzell, 20. März 2020

Genehmigung und Umsetzung des mit der Europäischen Union geschlossenen Abkommens über die Prümer Zusammenarbeit, des Eurodac-Protokolls und des mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkommens über die Zusammenarbeit zur Prävention und Bekämpfung schwerer Straftaten Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Genehmigung und Umsetzung des mit der Europäischen Union geschlossenen Abkommens über die Prümer Zusammenarbeit, des Eurodac-Protokolls und des mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkommens über die Zusammenarbeit zur Prävention und Bekämpfung schwerer Straftaten zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Das Programm Prüm Plus und das Eurodac-Protokoll mit den drei Instrumenten werden es den schweizerischen Justiz- und Polizeibehörden erlauben, den Terrorismus und die grenzüberschreitende Kriminalität noch wirksamer zu bekämpfen. Die Standeskommission begrüsst im Grundsatz die Genehmigung und die Umsetzung der Vorlagen.

Allerdings soll der Erlass dahingehend geändert werden, dass die Polizei ebenso wie die Staatsanwaltschaft ein bestehendes DNA-Profil mit den DNA-Profil-Informationssystemen vergleichen kann. Mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext wird beabsichtigt, dass die zuständige Behörde, das heisst nur die Staatsanwaltschaft (Anordnungskompetenz), nach Inkrafttreten des neuen Art. 13a des DNA-Profil-Gesetzes den Abgleich eines DNA-Profiles in einem DNA-Profil-Informationssystem der Vertragsstaaten beantragen kann. Mit dem vorgeschlagenen Vorgehen wird die Polizei von diesem konkreten Vorgehen ausgeschlossen. Die Polizei sollte ebenso wie die Staatsanwaltschaft in der Lage sein, ein bestehendes DNA-Profil mit den DNA-Profil-Informationssystemen der Vertragsstaaten vergleichen zu lassen. Bei einem Vergleich von zwei DNA-Profilen handelt es sich nicht um einen Eingriff in Grundrechte der Betroffenen nach Art. 196 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), weil das zu vergleichende DNA-Profil bereits auf Anordnung der Staatsanwaltschaft erstellt worden ist. Deshalb handelt es sich auch nicht mehr um eine Massnahme, welche als Zwangsmassnahme taxiert werden kann. Zudem lässt sich mit dieser Massnahme ein unnötiger administrativer Aufwand bei der Fallbearbeitung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft vermeiden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)